

High Court of Justice London EWIR Art. 31 EuInsVO 1/09, 177 (*Paulus*)

Leitsätze des Verfassers:

1. Das für die Eröffnung und Betreuung eines Hauptverfahrens zuständige Gericht ist befugt, Schreiben an sämtliche ausländischen, zur eventuellen Eröffnung von Sekundärverfahren zuständigen Insolvenzgerichte zu versenden, mit denen die dortigen Richter darum gebeten werden, dass sie im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Sekundärverfahrens den Verwalter des Hauptverfahrens davon benachrichtigen und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme einräumen möchten.

2. Unbeschadet des Wortlauts des Art. 31 EuInsVO sind von der dort statuierten Pflicht zur Kooperation nicht nur die Insolvenzverwalter, sondern auch die Insolvenzrichter erfasst.

High Court of Justice London, Beschl. v. 11. 2. 2009 – [2009] EWHC 206 (Ch), ZIP 2009, 578

Kurzkommentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin (HU)

1.1 Die im Bereich der Netzwerk-Kommunikation weltweit agierende Nortel-Gruppe hat ihr zentrales Hauptquartier in Kanada und eine Vielzahl von Tochtergesellschaften in den USA, in Europa, in Afrika und Asien. Die Gruppe insgesamt befindet sich in einem Restrukturierungsprozess, der in verschiedenen Ländern im Wege des Insolvenzrechts umgesetzt werden soll. In England befindet sich diejenige Gesellschaft der Nortel-Gruppe, die nicht nur die (u. a.) europäischen Geschäfte zentral steuert, sondern zugleich auch den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen aller weiteren (u. a.) europäischen Tochtergesellschaften darstellt. Dies ist durch frühere Eröffnungsbeschlüsse des Londoner Gerichts gem. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO unverrückbar festgestellt.

1.2 Im vorliegenden Verfahren geht es darum, das – auch der Verordnung insgesamt zugrunde liegende (vgl. *Paulus*, EuInsVO, Einl. Rz. 21 ff.) – Ideal der Verfahrensuniversalität zu bewahren. Bekanntlich sieht die EuInsVO die Möglichkeit vor, die Einheitlichkeit des Verfahrens durch die Eröffnung von Sekundärverfahren zu unterlaufen. Der damit erstrebte Schutzzweck (vornehmlich) lokaler Gläubiger gerät jedoch fast zwangsläufig in ein Spannungsfeld mit Bemühungen wie den im vorliegenden Fall unternommenen, weltweit (bzw. grenzüberschreitend) ein kohärentes Sanierungsmodell umzusetzen. Solange diese Spannung nicht durch eine Änderung des Gesetzes (etwa Antragsbefugnis der in Art. 29 Buchst. b EuInsVO genannten Personen nur mit Zustimmung des Verwalters des Hauptverfahrens) aufgelöst wird, verbleiben nur Phantasie abverlangende Möglichkeiten, um die Eröffnung von Sekundärverfahren zu verhindern – zwei von ihnen haben die Engländer vorexerziert.

1.3 Im Falle *Collins & Aikman* (NZI 2006, 654) hatte der Verwalter des englischen Hauptverfahrens mit Billigung des Richters allen gem. Art. 29 Buchst. b EuInsVO

antragsberechtigten Gläubigern eine Dividende versprochen, die sich unbeschadet des – an sich anzuwendenden – englischen Insolvenzrechts an ihrem jeweiligen Heimatrecht orientieren sollte. Das hat tatsächlich dazu geführt, dass (mit einer Ausnahme in Österreich) kein einziges Sekundärverfahren beantragt wurde.

Im vorliegenden Fall setzten die englischen Verwalter noch einen Schritt früher an: Sie beantragten bei Gericht die Versendung einer schriftlichen Bitte an alle, für ein potentiell Sekundärverfahren in Frage kommenden Gerichte, dass ihnen vor Erlass eines eventuellen Eröffnungsbeschlusses rechtliches Gehör gewährt werden möge. Auf diese Weise könnten sie zumindest den Versuch unternehmen, die betreffenden Richter von der Notwendigkeit eines einheitlichen Verfahrens zu überzeugen und von der Eröffnung des Parallelverfahrens abzuhalten. Damit ist dieser Ansatzpunkt noch demjenigen vorgelagert, der in Art. 33 EuInsVO vorgesehen ist.

2. Der vorliegend entscheidende Richter erkennt die Sinnhaftigkeit dieses Ansinnens der Verwalter an und erklärt sich zur Versendung derartiger Schreiben bereit und befugt.

3. Es ist zu hoffen, dass die Briefempfänger dieses phantasievolle Novum nicht als eine ungebührliche Einmischung in ihre justizielle Unabhängigkeit empfinden und sich dem vernünftigen Anliegen nicht versperren werden. Das wird in dem Maße unwahrscheinlicher, in dem sich die Gerichte mit der Vorstellung vertraut machen, dass die in Art. 31 EuInsVO angeordnete Kooperationspflicht an sich zu eng gefasst ist. Sie sollte auch in irgendeiner Weise die Gerichte – und damit die Richter – mit einbeziehen, was etwa in Österreich durch die Auflistung in Anhang C der Verordnung ohnedies als bare Selbstverständlichkeit angesehen wird. Während in Deutschland, wenn überhaupt, die richterliche Mitwirkung als optional angesehen wird – in diesem Sinne sind denn auch der Münchener und der Amsterdamer Richter im BenQ-Fall (vgl. Paulus, EWiR 2007, 143 zu Arrondissementsgericht Amsterdam ZIP 2007, 492) tätig geworden (vgl. auch Paulus, a. a. O., Art. 31 Rz. 5 f.) –, geht der englische Richter vorliegend sogar von einer Pflicht aus. Sein Verweis auf die Entscheidung des OLG Wien als Beleg ist freilich wenig allgemeinverbindlich, weil die eben erwähnte österreichische Besonderheit besteht, dass dort das Konkursgericht in den Anhang C mit aufgenommen worden ist. Unbeschadet dieses technischen Details sollten sich die angeschriebenen Gerichte jedoch aus mitdenkender Einsicht an ein derartiges Bittschreiben vom Gericht des Hauptverfahrens halten und von der Möglichkeit der Kommunikation Gebrauch machen.